

# **Beschlussvorlage**



**Kreis  
Bergstraße**

**Vorlage Nr.:** 19-0266  
erstellt am: 11.11.2021

Abteilung: FB Personalmanagement  
Verfasser/in: Hoffbauer, Barbara  
Aktenzeichen:

## **Besetzung der Ersten Kreisbeigeordnetenstelle**

### **Beratungsfolge:**

| <b>Gremium</b> | <b>Sitzungsdatum</b> | <b>Status</b> | <b>Zuständigkeit</b>           |
|----------------|----------------------|---------------|--------------------------------|
| Kreisausschuss | 22.11.2021           | N             | Vorbereitende Beschlussfassung |
| Kreistag       | 13.12.2021           | Ö             | Abschließende Beschlussfassung |

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße empfiehlt dem Kreistag, eine der folgenden Alternativen zu beschließen:

Der Kreistag beschließt,

- a) die Wiederwahl von Frau Diana Stolz als Erste Kreisbeigeordnete des Kreises Bergstraße gem. § 37a Abs. 3 HKO i. V. m. § 39a Abs. 3 HGO zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.
- b) die Einrichtung eines Wahlvorbereitungsausschusses gem. § 38 Abs. 2 HKO zur Vorbereitung der Wahl einer Ersten Kreisbeigeordneten oder eines Ersten Kreisbeigeordneten des Kreises Bergstraße.
- c) die Beauftragung eines bestehenden Ausschusses mit der Tätigkeit eines Wahlvorbereitungsausschusses gem. § 38 Abs. 2 HKO zur Vorbereitung der Wahl der Ersten Kreisbeigeordneten oder des Ersten Kreisbeigeordneten des Kreises Bergstraße.

### **Erläuterung:**

Der Kreistag des Kreises Bergstraße hat in seiner Sitzung am 04.07.2016 Frau Diana Stolz zur Ersten Kreisbeigeordneten des Kreises Bergstraße gewählt. Die Amtszeit begann am 05.07.2016 und endet am 04.07.2022.

Gem. § 3 Abs. 2 der aktuellen Hauptsatzung des Kreises Bergstraße ist die Stelle der oder des Ersten Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu besetzen, sodass im Jahr 2022 die Frage der Stellenbesetzung erneut zu entscheiden ist.

Gem. § 37a Abs. 3 HKO i. V. m. § 39a Abs. 3 HGO ist eine Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter grundsätzlich möglich. Sie ist dabei frühestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig und muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.

Alternativ ist nach § 38 Abs. 2 HKO die Einrichtung eines Wahlvorbereitungsausschusses durch den Kreistag erforderlich. Dabei steht es dem Kreistag frei, hierfür einen besonderen Ausschuss zu bilden oder einen bestehenden Ausschuss mit den Aufgaben der Wahlvorbereitung zu betrauen.

**Klimarelevante Auswirkungen:**

keine